

**Auf welcher Grundlage erhebt die Gemeinde Schömberg eine Zweitwohnungssteuer?**

Die Gemeinde Schömberg erhebt aufgrund der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) eine Zweitwohnungssteuer. Sie ist eine örtliche Aufwandsteuer. Die Zweitwohnungssteuer knüpft an den Konsum für den persönlichen Lebensbedarf an, der im Innehaben einer weiteren (Zweitwohnung) neben der Hauptwohnung typischerweise zum Ausdruck kommt.

**Was ist eine Zweitwohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung? (§ 2)**

Eine Zweitwohnung nach der hiesigen Satzung ist jede Wohnung, die jemand

- a) neben seiner **außerhalb** des Gemeindegebietes gelegenen Hauptwohnung im Gemeindegebiet zum Zwecke der Erholung, der Berufsausübung oder Ausbildung innehat;
- b) neben seiner **innerhalb** des Gemeindegebietes gelegenen Hauptwohnung im Gemeindegebiet zu Zwecken der Erholung, der Berufsausübung oder Ausbildung innehat;
- c) neben seiner **Hauptwohnung** zu Zwecken des sonstigen persönlichen Lebensbedarfs im Gemeindegebiet innehat;

Hauptwohnung ist diejenige von mehreren in In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauern von seiner Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung des Einwohners liegt.

**Gibt es Steuerbefreiungen (§ 2)?**

Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für die Innehabung einer aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

**Wie hoch ist der Steuersatz? (§§ 3 und 4)**

Die Bemessungsgrundlage für die Steuer ist der jährliche Mietaufwand. Der Steuersatz beträgt derzeit 11 % der Bemessungsgrundlage und ab dem 01.01.2025 18 % der Bemessungsgrundlage.

Bei selbstgenutzten Wohneigentum und bei Wohnungen die unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete zur Nutzung überlassen werden oder ungenutzt sind, wird die Nettokaltmiete in ortsüblicher Höhe angesetzt, die von der Gemeinde in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt wird.

**Rechenbeispiel:**

Die Nettokaltmiete ist monatlich mit 500 € vereinbart. Die Jahresnettokaltmiete beträgt somit 6.000 € (500 € \* 12 Monate = 6.000 €). Mit einem Steuersatz von 11 % ergibt sich eine Zweitwohnungssteuer von 660 € pro Jahr (bei einem Steuersatz von 18 % ergibt sich eine Zweitwohnungssteuer von 1.080 € pro Jahr).

**Wann beginnt die Steuerpflicht? (§ 5 Absatz 1)**

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben der Zweitwohnung. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird die Wohnung im laufenden Jahr bezogen, entsteht die Steuerschuld am 1. des darauffolgenden Kalendermonats.

**Wann endet die Steuerpflicht? (§ 5 Absatz 2)**

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der/die Steuerpflichtige das Nutzungsrecht an einer Wohnung aufgibt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnungshaltung endet.

**Wann ist die Steuer zu bezahlen (§ 5 Absatz 3)?**

Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Sobald Sie einen Steuerbescheid erhalten haben, überweisen Sie den Betrag rechtzeitig zur Fälligkeit. Bitte vergessen Sie dabei nicht das Kassenzeichen anzugeben, welches im Zweitwohnungssteuerbescheid ersichtlich ist. Sie können auch am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen. Das Formular sendet Ihnen unsere Gemeindekasse gerne zu.

**Habe ich Anzeigepflichten zu beachten? (§§ 6 und 7)**

Wer im Gemeindegebiet Schömberg eine Zweitwohnung bezieht oder die Wohnungshaltung beendet, hat der Gemeindeverwaltung dies innerhalb einer Woche nach dem Einzug schriftlich anzuzeigen. Bei melderechtlichen Angelegenheiten steht Ihnen unser Bürgerbüro gerne zur Verfügung.

**Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 6 der Zweitwohnungssteuersatzung nicht nachkommt.**

**Kontaktmöglichkeit bei Rückfragen:**

Gemeinde Schömberg  
Steueramt  
Lindenstr. 7  
75328 Schömberg

Telefon: 07084/14-152 (Frau Steininger)